

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Calotec GmbH

Heizkosten - Messdienst

§ 1 ALLGEMEINES

1. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkenne wir nur dann an, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. An unsere Angebote, die nur zu diesen AGB angenommen werden können, halten wir uns drei Monate gebunden.

2. Alle mündlichen Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen unserer Vertreter unseres Verkaufspersonals sowie unserer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

Dies gilt gleichermaßen für eine Abänderung dieser Klausel.

§ 2 HEIZKOSTENABRECHNUNG

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Liegenschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Heizkosten-Verordnung, Neubaumieten-Verordnung, AVB-Fernwärmeverordnung) ausrüsten zu lassen.

Der Kunde ist deshalb verpflichtet, uns alle Angaben über das Heizsystem der Liegenschaft rechtzeitig zu machen, damit eine den technischen und gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende Heizkostenabrechnung erstellt werden kann. Dazu zählt insbesondere, dass der Kunde uns die Größe der beheizbaren Nutzeinheiten mitteilt. Vorgesehene Änderungen der Heizanlage oder der Warmwasserversorgungsanlage sind uns rechtzeitig bekannt zu geben.

Jeweils zu Beginn des turnusmäßigen Abrechnungsjahres stellen wir dem Kunden die Kosten-/Nutzerliste wie vereinbart bereit. Die Rückgabe dieser Liste mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Abnehmerverhältnissen ist notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erstellung der vereinbarten Abrechnung.

2. Geht die jährliche Kosten-/Nutzerliste nicht bis spätestens zum 15.10. (bzw. 8 Wochen bei unterjähriger Abrechnung) vor Ende des Abrechnungszeitraumes bei uns ein, haften wir nicht, wenn die Abrechnung erst nach Ende der Abrechnungsperiode erstellt werden kann.

3. Für Abrechnungen, die auf Wunsch des Kunden innerhalb von 7 Tagen erstellt werden, kann die Calotec GmbH einen Aufschlag von 50% auf den Servicepreis verlangen.

4. Bleiben zwei angemeldete Ableseversuche ohne Erfolg, so sind wir berechtigt, eine Schätzung unter Berücksichtigung der DIN 4713 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Heizkostenabrechnung in diesem Fall zurückzustellen, um zuvor dem Kunden Gelegenheit zu geben, seinerseits für eine Nachablesung zu sorgen.

5. Wir sind auch dann zu einer verbrauchsabhängigen Schätzung entsprechend DIN 4712 in ihrer jeweils gültigen Fassung berechtigt, wenn Erfassungsgeräte fehlen, defekt oder außer Betrieb sind.

6. Soweit wir die Durchführung einer verbrauchsnahe Schätzung und einer Nachablesung nicht zu vertreten haben, werden wir die entsprechenden Kosten dem Kunden auferlegen.

7. Der Kunde ist gehalten, bei Erhalt unserer Abrechnung und vor Weiterleitung an die Mieter zu prüfen, ob die von ihm gemeldeten Angaben mit den unserer Abrechnung zugrunde gelegten Daten übereinstimmen. Soweit der Kunde schuldhaft diese Verpflichtung nicht erfüllt, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

§ 3 AUSNAHME FÜR EICHPFLICHTIGE GERÄTE

Werden Wärmemesszähler oder Wasserzähler zur Kostenverteilung und damit für den geschäftlichen Verkehr verwandt, so unterliegen diese Geräte der Eichpflicht. Die Einhaltung der Vorschriften des Eichgesetzes ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4 PREISE- ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Für unsere Leistungen gelten die vertraglichen Vereinbarungen bzw. die gültigen Listenpreise. Änderungen geben wir dem Kunden bekannt. Sie sind dann für die noch nicht abgerechneten Wärmedienstleistungen maßgeblich.

2. Erhöhen sich unsere Nettolistenpreise, bezogen auf die vorherige Preisliste, um mehr als 15%, dann steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu. Die Kündigung ist an die Firma Calotec GmbH zu richten und bedarf der Schriftform.

3. Unsere Rechnungen einschließlich etwaiger Abschlagszahlungen sind innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen an Vertreter gelten nur insoweit als Erfüllung, als diese Inkasso- Vollmacht besitzen.

4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, als Verzugschaden 5% Zinsen p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Werden uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, die geeignet sind, unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, insbesondere ist der Kunde mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Verträgen uns gegenüber mehr als vier Wochen in Verzug, so sind wir berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Kunde ausreichende Sicherheiten geleistet hat oder der Zahlungsverzug geheilt ist.

7. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten oder montierten Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen Auftraggeber zustehenden Forderungen vor.

Ist der Auftraggeber Wiederverkäufer, so sind wir berechtigt, jederzeit den Bestand und die Beschaffenheit unserer Vorbehaltsware zu überprüfen. Wir sind ferner berechtigt, unsere Vorbehaltsware in eigenen Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck gewährt er uns und unseren Beauftragten hiermit das Recht, seine Geschäfts- und Lieferräume während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten und verzichtet auf die Rechte aus §§ 859 ff BGB.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG

1. Erkennt der Kunde die von uns erstellte Heizkostenabrechnung nicht an, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen damit wir Gelegenheit haben, der Beanstandung nachzugehen. Gleiches gilt dann, wenn der Kunde Kenntnis davon erhält, dass ein von der Heizkostenabrechnung betroffener Dritter diese nicht anerkennt. Ist zwischen dem Kunden und einem Dritten wegen der von uns erstellten Heizkostenabrechnung ein Rechtsstreit anhängig, und beruft sich der Dritte darauf, dass die von uns erstellte Heizkostenabrechnung fehlerhaft ist, so ist der Kunde verpflichtet, uns Gelegenheit zu geben, dem gerichtlichen Verfahren beizutreten.

2. Im Falle eines von uns zu vertretenen Mangels der Durchführung der von uns erbringenden Leistungen ist der Kunde berechtigt, von uns unentgeltlich für ihn zu verlangen, dass wir die Ablesung wiederholen oder die Heizkostenabrechnung korrigieren.

3. Sind wir hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die Durchführung der Mangelbeseitigung über uns gesetzte angemessene Frist hinaus, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Ist eine wiederholte Ablesung gemäß Abs. (2) technisch nicht durchführbar, so kann der Kunde - anstelle der vorerwähnten Rechte - verlangen, dass wir unter Berücksichtigung der DIN 4713 in ihrer jeweils gültigen Fassung eine verbrauchsnahe Schätzung auf eigene Kosten durchführen.

4. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden war. Das gleiche gilt dann, wenn der zu erbringende Leistung eine zugesicherte Eigenschaft im Sinn des § 635 BGB fehlt. Bezieht sich jedoch die Eigenschaftszusicherung nicht auf das Risiko etwaiger Mangelfolgeschäden, so gilt im auf etwaige Mangelfolgeschäden die Haftungsbegrenzung gemäß Satz 1.

§ 6 LAUFZEIT - KÜNDIGUNG

1. Wenn nicht abweichend vereinbart, beträgt die Laufzeit eines Servicevertrages drei Jahre bzw. Abrechnungsperioden.

2. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist.

3. Hat sich der Vertrag gemäß Abs. (2) stillschweigende verlängert, so steht dem Kunden ein ordentliches Kündigungsrecht jeweils mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu.

4. Die Kündigung ist an die Firma Calotec GmbH, Mühlhausen zu richten und bedarf der Schriftform.

5. Mit Beendigung des Vertrages sind wir von der Verpflichtung frei, künftig weitere Leistungen oder Lieferungen gegenüber dem Kunden zu erbringen.

§ 7 KÜNDIGUNG – SCHLUSSRECHNUNG

1. Kündigt der Kunde den Vertrag und geht uns die Kündigungserklärung spätestens 6 Monate vor Ende des uns zuletzt bekannt gegebenen Abrechnungszeitraumes zu, so berechnen wir insoweit keine besondere Vergütung.

2. In allen übrigen Fällen sind wir berechtigt, dem Kunden den bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entstandenen Aufwand entsprechend den Gebühren unserer jeweils gültigen Preisliste, bezogen auf Wärmedienste und Sonderleistungen, pauschal in Rechnung zu stellen (Schlussrechnung).

§ 8 GERÄTEMETVERTRÄGE

1. Für Gerätemietverträge gelten generell die dort vereinbarten vertraglichen Bedingungen.

§ 9 BUNDESDATENSCHUTZ - DATENAUFBEWAHRUNG

1. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenden Daten unserer Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern; der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

2. Wir sind berechtigt, die in der Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von vier Jahren zu vernichten.

§ 10 ERFÜLLUNGSORT - GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist, soweit sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt, Mühlhausen / Thüringen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unserem Kunden ist Mühlhausen / Thüringen, soweit der Kunde Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinn von § 343 HGB zu rechnen ist.

§ 11 GELTUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft. Sie gelten vom Zeitpunkt des Einverständnisses des Kunden an für alle in der Vergangenheit abgeschlossenen, aber noch nicht abgewickelten Verträge, soweit es sich um beiderseits künftig zu erbringende Leistungen handelt.

Calotec GmbH

Heizkosten - Messdienst

Erfurter Str. 3, 99974 Mühlhausen

HRB 517683 | AG Jena | Geschäftsführer: Thomas Schellin